

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 2 RpflG Arbeitsgebiete

RpflG - Rechtspflegergesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.07.2024

§ 2.

Ein Gerichtsbeamter kann für eines oder mehrere der folgenden Arbeitsgebiete zum Rechtspfleger bestellt werden:

- 1. 1.Zivilprozeß-, Exekutions- und Insolvenzsachen;
- 2. 2.Verlassenschaftssachen, Kindschafts-, Erwachsenenschutz- und Kuratelsangelegenheiten sowie Angelegenheiten des Gerichtserlages und der Einziehung gerichtlicher Verwahrnisse;
- 3. 3. Grundbuchs- und Schiffsregistersachen;
- 4. 4.Sachen des Firmenbuchs.

In Kraft seit 01.07.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$